

Änderung der Wahlordnung des WPV

Die Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 2. Juni 2021 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV.NRW.S.418) die nachfolgenden Änderungen der Wahlordnung des WPV beschlossen.

§ 1

Absatz 1

In Absatz 1 wird das Wort „Briefwahl“ durch das Wort „Wahl“ ersetzt.

Absatz 2 (neu)

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 (neu) eingefügt:

„(2) Die Wahl wird als kombinierte elektronische Wahl/Briefwahl durchgeführt, d.h. die Wahlberechtigten können entweder im Wege der elektronischen Wahl oder im Wege der Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sofern der Durchführung der elektronischen Wahl tatsächliche oder technische Hindernisse entgegenstehen, kann der Wahlausschuss beschließen, dass die Wahl als reine Briefwahl durchzuführen ist.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Absatz 4

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Briefwahl“ durch das Wort „Wahl“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

§ 2

Absatz 3

Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Wahlausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Geschäftsführer und Mitarbeiter des WPV als Wahlhelfer in Anspruch nehmen.“

Absatz 5

In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Die Sitzungen werden als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder durchgeführt; bei Durchführung einer Präsenzsitzung können einzelne Mitglieder im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben.“

Satz 5 (neu) wird wie folgt neu gefasst: „Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren fassen, wenn kein Mitglied der Anwendung des Abstimmungsverfahrens innerhalb einer vom Wahlleiter gesetzten Frist widerspricht.“

§ 5

In § 5 Satz 3 werden nach den Worten „auf schriftliche“ die Worte „oder in Textform übermittelte“ eingefügt.

§ 7 Abs. 2

In § 7 Abs. 2 werden nach den Worten „vom Mitglied schriftlich“ die Worte „oder in Textform“ eingefügt.

§ 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „Sitze der“ die Zahl „15“ eingefügt und nach den Worten „Mitglieder und der“ wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

§ 9

Absatz 1

In Absatz 1 wird nach den Worten „eingegangen sein“ das Semikolon durch einen Punkt und das Wort „sie“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

Absatz 2

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Auf den beim WPV eingegangenen Wahlvorschlägen müssen insgesamt mindestens 30 Wahlbewerber aufgeführt sein. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens 20 und darf höchstens 35 Namen enthalten. Bei jedem Bewerber sind der Familienname, der Vorname, Titel und akademische Grade, Berufsbezeichnungen sowie die Anschrift anzugeben.“

Absatz 5

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Geht innerhalb der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag ein und enthält dieser weniger als 30 Wahlbewerber, leitet der nach § 2 gebildete Wahlausschuss das Wahlverfahren nach den Regelungen dieser Wahlordnung erneut ein.“

§ 10

Absatz 1

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Wahlleiter hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Wahlvorschlag den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, fordert er unverzüglich unter Fristsetzung den ersten auf dem Wahlvorschlag genannten Wahlbewerber – und, falls dieser nicht zu erreichen ist, den zweiten auf dem Wahlvorschlag genannten Wahlbewerber usw. – auf, die Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 2 genannte Mängel handelt.“

Absatz 2 (neu)

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 (neu) eingefügt:

„(2) Die folgenden Mängel führen – vorbehaltlich Absatz 3 Satz 3 – stets zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags:

- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
- b) Das Formerfordernis nach § 9 Abs. 1 Satz 1 wurde nicht eingehalten.
- c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
- d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.“

Absatz 3

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. In Absatz 3 (neu) wird vor den bisherigen Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist über die Gültigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

§ 11

Absatz 1

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stimmunterlagen bestehen aus

- a) einem Wahlschreiben mit Informationen zur Durchführung der Wahl sowie zur Nutzung des elektronischen Wahlportals und dem Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in elektronischer Form oder per Briefwahl – abgeben kann,
- b) den Zugangsdaten (Identifikationsnummer und Passwort) für das elektronische Wahlportal zur elektronischen Stimmabgabe auf der Internetseite des WPV www.wpv.eu,
- c) einem Stimmzettel für die Briefwahl, einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung des WPV", sowie einem an den Wahlausschuss adressierten größeren Rücksendumschlag mit der Angabe: "Wahl der Vertreterversammlung des WPV".“

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „abgedruckt“ durch das Wort „angegeben“ ersetzt.

Absatz 3

In Absatz 3 wird das Wort „abgedruckt“ durch das Wort „angegeben“ ersetzt.

Absatz 4

In Absatz 4 werden nach den Worten „Die Wahlunterlagen werden“ die Worte „spätestens fünf Wochen vor Ablauf der Wahlfrist“ eingefügt und nach den Worten „Feststellung des Wählerverzeichnisses“ wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.“

§ 12

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Stimmabgabe

(1) Bei elektronischer Stimmabgabe hat der Wahlberechtigte sich durch Eingabe der übersandten Zugangsdaten im elektronischen Wahlsystem zu authentifizieren. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form auf dem entsprechend § 11 Abs. 2 oder 3 erstellten elektronischen Stimmzettel. Die elektronische Stimmabgabe erfolgt

1. bei Durchführung einer Listenwahl, indem der Wahlberechtigte entsprechend den im Wahlschreiben sowie im Wahlsystem enthaltenen Angaben die Liste, der er seine Stimme geben will, auswählt und den elektronischen Stimmzettel absendet.

2. bei Durchführung einer Personenwahl, indem der Wahlberechtigte entsprechend den im Wahlschreiben sowie im Wahlsystem enthaltenen Angaben auf dem elektronischen Stimmzettel die Namen derjenigen Personen, denen er seine Stimme geben will, auswählt und den elektronischen Stimmzettel absendet. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Das Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wahlberechtigten möglich. Die verbindliche Stimmabgabe muss für den Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar sein und ist erst nach entsprechendem Hinweis im Wahlsystem erfolgt. Nach erfolgreichem Absenden des Stimmzettels muss dieser unverzüglich

ausgeblendet werden und es darf keine Möglichkeit geben, diesen auszudrucken. Das Wahlsystem stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe nicht möglich ist.

(2) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt

1. bei Durchführung einer Listenwahl, indem der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Liste, der er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet

2. bei Durchführung einer Personenwahl, indem der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen Personen, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind.

Nach dem Ankreuzen verschließt der Wahlberechtigte den Stimmzettel in dem Wahlumschlag, sodann verschließt er den Wahlumschlag in dem größeren Rücksendeumschlag und leitet diesen dem Wahlausschuss auf dem Postweg zu. Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens bei Ablauf der Wahlfrist dem Wahlausschuss vorliegt.

(3) Die eingehenden Rücksendeumschläge werden mit einem Eingangsstempel versehen; in einer Eingangsliste wird täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge eingetragen. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahlniederschrift.

(4) Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben. Jeder Wähler darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei doppelt abgegebener Stimme per Briefwahl und elektronischer Stimmabgabe ist die elektronische Stimme maßgeblich.“

§ 12 a (neu)

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12 a Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) Das elektronische Wahlsystem muss den aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ent-

sprechen. Das Wahlsystem muss die in den folgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedenen in Deutschland betriebenen Servern geführt werden, so dass eine Anonymisierung der Stimmabgabe durch Speicherung der Daten auf verschiedenen Servern gewährleistet ist. Die Server müssen so geschützt sein, dass nur autorisierte Zugriffe möglich sind und dass bei Ausfall oder Störung eines Servers keine Stimmen verloren gehen.

(3) Bei der Übertragung der Daten in das elektronische Wählerverzeichnis zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe einerseits sowie bei der Übertragung der Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne andererseits ist durch entsprechende Verschlüsselung sicherzustellen, dass eine Zuordnung der Stimmabgabe zum Wähler sowie eine Veränderung der Wahldaten ausgeschlossen ist. Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz und das Übertragungsverfahren ist vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen zu schützen.

(4) Der Wahlausschuss hat sich vor der Wahl die Erfüllung der technischen Anforderungen durch den Anbieter des elektronischen Wahlsystems nachweisen zu lassen. Der externe Dienstleister ist auf die Einhaltung der nach dieser Wahlordnung an das elektronische Wahlsystem gestellten Anforderungen zu verpflichten. In Zweifelsfällen ist ein Experte des BSI zu Rate zu ziehen. Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen sie den von ihnen bei der elektronischen Wahl eingesetzten Computer gegen Eingriffe Dritter schützen können. Dabei muss auf Bezugsquellen geeigneter kostenfreier Software hingewiesen werden. Die Kenntnisnahme von den Sicherheitshinweisen muss vor der Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten in elektronischer Form verbindlich bestätigt werden.

(5) Bei Störungen der elektronischen Stimmabgabe, die kein vorzeitiges Bekanntwerden, Löschen oder Manipulieren abgegebener Stimmen zur Folge haben können, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern; die Verlängerung ist gemäß § 1 Abs. 5 bekanntzugeben. Bei Störungen, die ein vorzeitiges Bekanntwerden, Löschen oder Manipulieren abgegebener Stim-

men zur Folge haben können, ist die Wahl abbrechen; der Wahlausschuss entscheidet über das weitere Verfahren. Die Störungen sind vom Wahlausschuss zu dokumentieren und die Wahlberechtigten entsprechend zu informieren.“

§ 13

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Mit Ablauf der Wahlfrist wird das Online-Wahlsystem geschlossen. Der Wahlausschuss tritt unverzüglich danach zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen und veranlasst die Auszählung der elektronisch sowie der per Briefwahl abgegebenen Stimmen.

(2) Das Wahlsystem zählt bei Durchführung einer Listenwahl die für jede Liste abgegebenen elektronischen Stimmen und bei Durchführung einer Personenwahl die für jeden Wahlbewerber abgegebenen elektronischen Stimmen. Der Wahlausschuss stellt das Teilergebnis der elektronisch abgegebenen Stimmen fest.

(3) Der Wahlausschuss ist für die Administration der Wahlserver, die Überwachung der elektronischen Auszählung und für die Archivierung zuständig. Der Wahlleiter weist das mit der Durchführung der Wahl beauftragte Unternehmen entsprechend an und überwacht dies. Das elektronische Wahlsystem muss die technische Möglichkeit bieten, den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar zu machen. Zu diesem Zweck sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise bis zum Ablauf der Frist gemäß § 17 zu speichern.

(4) Der Wahlausschuss ermittelt das Teilergebnis der Briefwahl, indem er zunächst die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge und die Wahlberechtigung der Absender feststellt. Sofern ein Wahlberechtigter seine Stimme doppelt per Briefwahl und elektronischer Stimmabgabe abgegeben hat, ist der Rücksendeumschlag mit einem Vermerk über die doppelte Stimmabgabe ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind ebenfalls mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Gültigkeit der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.

(5) Sodann werden die Rücksendeumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen, in einer Urne gemischt und erst danach geöffnet. Der Wahlausschuss zählt bei Durchführung einer Listenwahl die für jede Liste per Briefwahl abgegebenen Stimmen und bei Durchführung einer Personenwahl die für jeden Wahlbewerber per Briefwahl abgegebenen Stimmen. Der Wahlausschuss kann sich hierzu eines Stimmzettelscanners und anderer elektronischer Hilfsmittel bedienen. Der Wahlausschuss stellt das Teilergebnis der per Briefwahl abgegebenen Stimmen fest.

(6) Aus dem Teilergebnis der elektronischen Wahl und dem Teilergebnis der Briefwahl stellt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl fest. Bei Durchführung einer Listenwahl erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 8 Abs. 2; bei Durchführung einer Personenwahl erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 8 Abs. 4.“

§ 16

Absatz 1

In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Rechtsbehelfe gegen vorhergehende Entscheidungen des Wahlausschusses sind nicht möglich.“

Absatz 4

Nach dem Wort „Die“ werden die Worte „mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene“ eingefügt.

§ 17

In § 17 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Worte „,alle relevanten Datensätze der elektronischen Wahl“ eingefügt.